

- dd) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d und Doppelbuchst. aa wie folgt gefasst:
- „aa) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt und vor den Wörtern „der Vorsitzende“ werden die Wörter „die Vorsitzende oder“ eingefügt.“
- ee) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. e und im neuen Abs. 4 Satz 1, 2 und 5 wird jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Buchst. e wird Buchst. f und wie folgt gefasst:
- „f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.“
- b) Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
 - „a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 - „Art. 18b
 - Einwohnerantrag““
 - bb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und wie folgt gefasst:
 - „b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeiner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ ersetzt und die Angabe „(Bürgerantrag)“ wird durch die Angabe „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.“
 - bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“
 - cc) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
 - „c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“
 - dd) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. d und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Doppelbuchst. aa und bb werden wie folgt gefasst:
 - „aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt und vor dem Wort „Gemeindeeiner“ werden die Wörter „Gemeindeeinerinnen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinerinnen und Gemeindeeiner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.“
 - bbb) Folgender Doppelbuchst. cc wird angefügt:
 - „cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
 - „³Die Unterschriftenliste kann auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form eingereicht werden. ⁴Die Unterschriftleistung soll auch in geeigneter digitaler Form möglich sein.““
 - ee) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
 - „e) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.“
 - ff) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. f und wie folgt gefasst:
 - „f) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger ist“ durch die Wörter „Gemeindeeinwohnerin oder Gemeindeeinwohner ist, die oder der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.“
- gg) Der bisherige Buchst. d wird Buchst. g.
2. § 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- c) Dem Buchst. a wird folgender Buchst. a vorangestellt:
- „a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 12b
Einwohnerantrag““
- d) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b und wie folgt gefasst:
- „b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ ersetzt und die Angabe „(Bürgerantrag)“ wird durch die Angabe „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.“
- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“
- e) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
- „c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“
- f) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. d und wie folgt geändert:
- aa) Die Doppelbuchst. aa und bb werden wie folgt gefasst:
- „aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt und vor dem Wort „Kreiseinwohner“ werden die Wörter „Kreiseinwohnerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.“
- bb) Folgender Doppelbuchst. cc wird angefügt:
- „cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Die Unterschriftenliste kann auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form eingereicht werden. ⁴Die Unterschriftleistung soll auch in geeigneter digitaler Form möglich sein.““
- g) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
- „e) In den Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.“
- h) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. f.

Begründung:**Zu Nr. 1 (§ 2 – Änderung der Gemeindeordnung – GO)****Zu Buchst. a (Art.18)**

Nach geltendem Recht dürfen alle Gemeindeangehörige an Bürgerversammlungen teilnehmen. Gemeindeangehörig sind gemäß Art. 15 Abs. 1 GO alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, unabhängig von Alter und Herkunft bzw. Staatsbürgerschaft. Folgerichtig wird die Bürgerversammlung gemäß Art. 18 GO in Einwohnerversammlung umbenannt.

Zu Buchst. b (Art.18b)

Der Bürgerantrag nach Art. 18b GO wird entsprechend in Einwohnerantrag umbenannt. Zur Stärkung der Beteiligung am kommunalpolitischen Prozess bekommen alle Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ein Antragsrecht, sofern sie seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Bisher sind nur wahlberechtigte Kreis- bzw. Gemeindebürgerinnen und -bürger antragsberechtigt.

Zur Anpassung an die fortschreitende Digitalisierung und der Vereinfachung der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess sollen Einwohneranträge künftig auch digital gezeichnet und beim Gemeinderat eingereicht werden können. Dazu werden in Art. 18b Abs. 3 die Sätze 3 und 4 eingefügt.

Zu Nr. 2 (§ 3 – Änderung der Landkreisordnung – LKrO):

Der Bürgerantrag im Kreistag gemäß Art. 12b LKrO wird ebenso in Einwohnerantrag umbenannt. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises bekommen ein Antragsrecht, sofern sie seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Landkreis haben. Einwohneranträge können künftig auch digital gezeichnet und beim Kreistag eingereicht werden.